

Geldbestellung.

Die Bestellung der Wertbriefe bis 6000 Mark, der Postanweisungen mit den Vor beträgen, der Ablieferungsscheine und Paketabrechen zu Sendungen mit mehr als 6000 Mark Wertangabe geschieht innerhalb Alt-Leipzigs mit Einschluß von Niednitz mit Anger-Großendorf und Thonberg mit Neu-Niednitz an den Werktagen 2 mal, und zwar 8¹⁰ vorm. und 9¹⁰ nachm., an Sonn- und Feiertagen¹⁾ 1 mal: 8¹⁰ vorm. Zu den übrigen Vororten findet die Geldbestellung zum Teil vereint mit der Briefbestellung statt; das Röhre hierüber ergibt sich aus den bei den Postanstalten aus hängenden Postberichten. Die Bestellung telegraphischer Postanweisungen mit den Vor beträgen erfolgt sofort und zwar an Bewohner in Alt-Leipzig, Niednitz mit Anger-Großendorf und Thonberg mit Neu-Niednitz vom Postamt 1 (Augustusplatz) aus, an Bewohner in den übrigen Vororten von der Postanstalt des Vorortes aus, solange der Dienst dadurch nicht ruht, sonst auch vom Postamt 1 aus. Die Bestellung der Postanweisungen erfolgt beim Postamt 1 nur einmal werktäglich um 8¹⁰ vorm. Die im Laufe des Tages noch eingehenden, an demselben vorzuhängenden Poststriche mit den Vermerken: „Sofort zurück“, „Sofort zum Protest“, „Sofort an R. in R.“ werden durch besondere Boten vorgezeigt.

Paketbestellung.

Die Bestellung der gewöhnlichen und Einschreibpakete und der Pakete mit Wertangabe bis 6000 Mark erfolgt an den Werktagen zweimal, und zwar 8¹⁰ vorm. und 9¹⁰ nachm., an Sonn- und Feiertagen²⁾ einmal: 8¹⁰ vorm. vom Postamt 1 (Postamt, Hospitalstr.) aus. In Leipzig-Meinlschöcher, Leipzig-Aubnau, Leipzig-Plachwitz, Leipzig-Schönefeld und Stötteritz geschieht die Paketbestellung werktäglich zweimal, an Sonn- und Feiertagen einmal von den betreffenden Vorort-Postanstalten aus.

Bestellgebühren.

Es werden für das Abtragen erhoben im Ortsbestellbezirk von: 1. Alt-Leipzig, Connewitz, Cunrich, Görlitz, Lindenau, Leuschkensfeld, Plachwitz, Niednitz, Thonberg und Voltmarndorf.

a) bei gewöhnlichen und Einschreibpaketen sowie Paketen mit einer Wertangabe bis zu 3000 Mark: ³⁾	15 Pf.
für ein Paket bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschl.	20 "
sie schwerere Pakete	
Geboren mehrere Pakete zu einer Begleitabreise, so wird für das schwerste die Bestellgebühr nach den vorstehenden Sätzen, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.	
b) bei Wertpaketen über 3000 bis 6000 Mark: ³⁾	
sie jedes Paket ohne Rücksicht auf das Gewicht	20 Pf.
c) bei Paketen mit Wertangabe:	
für einen Brief bis zum angegebenen Werte von 1500 Mark	5 "
für einen Brief mit einem angegebenen Werte von mehr als 1500 bis 3000 Mark	10 "
für einen Brief mit einem angegebenen Werte von 3000 bis 6000 Mark	20 "
d) bei Postanweisungen (nebst den Geldbeträgen) für jede Anweisung	5 "

2. Meinlschöcher, Plachwitz, Schönefeld und Stötteritz:	
a) bei gewöhnlichen u. Einschreibpaketen sowie Paketen mit einer Wertangabe bis zu 6000 Mark: ³⁾	
sie ein Paket bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschl.	5 Pf.
sie schwerere Pakete	10 "
Bei Paketen mit Wertangabe kommen indeß mindestens die Sätze für Wertbriefe (s. vorstehend unter a) zur Erhebung.	
b) bei Briefen mit Wertangabe kommen die unter 1a aufgeführten Sätze zur Erhebung.	
c) bei Postanweisungen (nebst den Geldbeträgen) kommen die unter 1d aufgeführten Sätze unter b u. c zur Erhebung.	

Für eine telegraphische Postanweisung beträgt das Bestellgebühr 25 Pf.

Die Bestellgebühren werden auch für das Abtragen porto-freier Sendungen erhoben.

Gilbestellung.

Die durch Gilboten zu bestellenden gewöhnlichen und Einschreibsendungen an Empfänger in Alt-Leipzig und den eingemeindeten Vororten sowie den zugehörigen Landorten, sowie in den nicht eingemeindeten Vororten Schönefeld und Stötteritz werden jederzeit vom Telegraphenamt, Postamt 4 II., aus abgetragen. Gilbrieftsendungen nach den Landorten Abtnaundorf und Heiterer Bösch werden nur nach Abgang der letzten Tagesspost und Sonn- und Feiertags nach Abgang der Mittagsposten vom Telegraphenamt, sonst von Schönefeld aus bestellt.

Die Gilbestellung der übrigen Gattungen von Sendungen erfolgt jedesmal von denjenigen Postanstalten, welche die gleichartigen, nicht durch besondere Boten abzutragenden Sendungen bestellen. Nach Dienstschluß dieser Postämter werden jedoch durch Gilboten zu bestellende Geldbriefe, Postanweisungen und kleinere Wert- und Einschreibpakete nach diesen Vororten nebst den zugehörigen Landorten vom Postamt 1 aus, gewöhnliche Pakete und größere Wertpakte vom Postamt 10 aus bestellt.

Für die Gilbestellung sind zu entrichten:

a) im Falle der Vorortsbefähigung durch den Absender:	
1. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten:	
a) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen (einschließlich derjenigen mit Nachnahme), Postanweisungen (auch telegraphischen) nebst den Vorbrägen, Geldbriefen bis zu der zur Gilbestellung zugelassenen höchsten Wertangabe (3000 Pf.), (nachts von 11–5 Uhr bis 400 Pf.), Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Pakete: für jede Sendung 25 Pf.;	

¹⁾ Am den in die Weih- und Weihnachtszeit fallenden Sonn- und Feiertagen findet eine dem Bedürfnis entsprechende Ausdehnung des Bestellungsdienstes statt. Das Röhre hierüber wird durch eine Bekanntmachung veröffentlicht.

²⁾ Siehe Anmerkung unter Geldbestellung.

³⁾ Sendungen mit einem angegebenen Werte von mehr als 6000 Mark werden nicht abgetragen.

bb) bei Paketen ohne und mit Wertangabe bis zum Betrage von 2000 Pf. wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Paket 40 Pf.

2. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten:

bei den unter 1aa genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.⁴⁾, bei den unter 1bb bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf.

b) im Falle der Entrichtung des Botenlohnnes durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Wagniss, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Verschlußgang mindestens 25 Pf. und, wenn Pakete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an den selben Empfänger wird, wenn Zahlung dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum wahren Betrage und für die anderen mit je 10 Pf. bei Paketen aber für jedes Paket mindestens 40 Pf. erhoben. Sind mit Gilbrieftsendungen zugleich Elppaete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

Bestellung der Telegramme.

Die Bestellung der für Empfänger in Alt-Leipzig, in den Vororten Niednitz, Anger-Großendorf sowie Thonberg mit Neu-Niednitz eingehenden Telegramme erfolgt Tag und Nacht vom Telegraphenamt am Augustusplatz aus. Die Bestellung der für Empfänger in den übrigen eingemeindeten Vororten, in Schönefeld und Stötteritz eingehenden Telegramme liegt den betreffenden Postanstalten ob.

Nach Schluss der Dienstfunden der einzelnen Anstalten erfolgt die Bestellung der Telegramme allgemein vom Telegraphenamt am Augustusplatz aus.

Ortsendungen.

(Stadtbriefe etc.)

Nachbarortsverkehr.

Für Urteile, Postlizenzen, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, sowie zusammengepakt Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere bestehen im Ortsverkehr besondere billige Tarife (s. unten).

Geltungsbereich des Nachbarortsverkehrs für Leipzig und Umgebung.

Die Bewohner Alt-Leipzigs und der eingemeindeten Vororte nebst Landorten können mit denselben folgender Vororte — und umgekehrt — gegen die Ortspoststellen korrespondieren: Böhlitz-Ehrenberg nebst Barneck, Burgau, Gundorf, Neusörbitz und Rückmarsdorf; Döbeln; Leutzsch nebst Burgau; Markleeberg nebst Auerhahn; Leutzsch-Gohlisch nebst Lauer und Rödigwitz; Paunsdorf; Thallé (Cleuden, Reichenbach, Plößen) nebst Pöritz; Wahren nebst Stahmeln; Großzschocher-Windorf; Mosau; Mödringen; Probstheida nebst Dösen (mit Hellenthal) sowie Meusdorf (Gathaus und Vorwerk); Schönefeld nebst Abtnaundorf und Heiterer Bösch; Stötteritz; Sültz (Vetsch, Leipzig).

Zerner gilt die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;

Döbeln einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits;

Mosau einerseits und Thallé nebst Landorten andererseits;

Wahren einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits;

Sültz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Die Postkarten sind zu entrichten:

1. für die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;

Döbeln einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits;

Mosau einerseits und Thallé nebst Landorten andererseits;

Wahren einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits;

Sültz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Die Postkarten sind zu entrichten:

2. für die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;

Döbeln einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits;

Mosau einerseits und Thallé nebst Landorten andererseits;

Wahren einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits;

Sültz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Die Postkarten sind zu entrichten:

3. für die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;

Döbeln einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits;

Mosau einerseits und Thallé nebst Landorten andererseits;

Wahren einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits;

Sültz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Die Postkarten sind zu entrichten:

4. für die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;

Döbeln einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits;

Mosau einerseits und Thallé nebst Landorten andererseits;

Wahren einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits;

Sültz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Die Postkarten sind zu entrichten:

5. für die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;

Döbeln einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits;

Mosau einerseits und Thallé nebst Landorten andererseits;

Wahren einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits;

Sültz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Die Postkarten sind zu entrichten:

6. für die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;

Döbeln einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits;

Mosau einerseits und Thallé nebst Landorten andererseits;

Wahren einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits;

Sültz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Die Postkarten sind zu entrichten:

7. für die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;

Döbeln einerseits und Markleeberg nebst Landorten andererseits;

Mosau einerseits und Thallé nebst Landorten andererseits;

Wahren einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits;

Sültz einerseits und Paunsdorf nebst Landorten andererseits.

Die Postkarten sind zu entrichten:

8. für die Ortspost für den Verkehr zwischen:

Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leutzsch nebst Landorten andererseits;